

Meine Herren! Es ist zunächst noch die Ständische Schrift zu verlesen, etwas Eiliges, die Erhöhung der Gerichtskosten betreffend. Der Herr Kammerherr Sahrer von Sahr (Dahlen) hat den Vortrag.

(Verlesung der Ständischen Schrift.)

Meine Herren! Ich muß das doch zunächst noch zurückziehen, bis das Dekret heute genehmigt worden ist; ich war nämlich gebeten worden, die Schrift so bald, als möglich, vorlesen zu lassen, weil das Gesetz übermorgen schon in Kraft tritt, und war etwas zu eilig gewesen. Ich bitte zunächst Herrn von Beschwitz, seinen Vortrag aufnehmen zu wollen, und werde dann die betreffende Schrift weiter vortragen lassen.

(Vergl. M. II. R. S. 517 f.)

**Berichterstatter Landesältester von Beschwitz:** Es ist der hohen Kammer Vortrag zu erstatten über das Königl. Dekret Nr. 25. Vorschriftengemäß habe ich das Dekret zur Verlesung zu bringen.

(Verlesung des Königl. Dekrets Nr. 25.)

Meine Herren! Das Gesetz, welches durch dieses Dekret an die Stände gekommen ist, ist sehr kurz und übersichtlich. Es umfaßt 2 Paragraphen, von denen der erste die Bestimmung enthält, daß die nach landesgesetzlichen Vorschriften zu erhebenden Gerichtsgebühren um 25 vom Hundert erhöht werden, und der § 2 ziemlich ausschließlich nur die Bestimmung, daß dieses Gesetz am 1. März 1902 in Kraft zu treten hat. Das Ganze ist so übersichtlich, daß ich mir erlauben werde, im allgemeinen und speziellen zugleich zu referieren, wenn mir dies gestattet wird.

Ich füge einige Bemerkungen hinzu. Diese Erhöhung soll betreffen nicht sämtliche Gerichtsgebühren, welche im Staate Sachsen erhoben werden, sondern nur diejenigen, welche nach Maßgabe der Landesgesetze geordnet sind; das sind in der Hauptsache die Gerichtsgebühren für die nichtstreitigen Rechtsfachen und die Gebühren bei Zwangsversteigerungen von Grundstücken. Nicht eingeschlossen in die Erhöhungen sind die Prozeßkosten, Kosten bei streitigen Prozeßsachen, die durch Reichsgesetz geregelt sind. Die zu erhöhenden Kosten befinden sich in dem Etat für das Departement der Justiz unter den Einnahmen. Unter den Gerichtsgebühren sind aber nicht sämtliche zu den durch Landesgesetz geregelten Kosten zu rechnen — dort sind 10 Millionen per Jahr vereinnahmt —, sondern nur etwa 4 Millionen von denselben kommen in Betracht. Es handelt sich also der Ziffer nach nach einer ungefähren Schätzung um einen

Betrag von einer Million, um welche künftig die Gebühren in Sachsen vermehrt werden und die Staatseinnahme sich erhöht.

Meine Herren! Es ist in diesem Saale schon während dieser Session wiederholt von der schlimmen Finanzlage des Landes die Rede gewesen, und man hat ausgesprochen und ist darüber einig, daß nicht ausschließlich mit Ersparnissen das Gleichgewicht erhalten werden kann, sondern daß zu neuen Einnahmen gegriffen werden muß. Selbstverständlich wird die eine Million, welche auf dem jetzt vorgeschlagenen Wege mehr eingeht, nicht dazu dienen können, die ganze Lage zu sanieren. Es werden noch andere Wege betreten werden, und es wird wohl die nächste Zeit Gelegenheit bieten, auch in diesem Saale die Sache nach verschiedenen Richtungen hin zu erwägen.

Heute handelt es sich lediglich darum, ob der gegenwärtig vorgeschlagene Weg der Erhöhung der Gerichtsgebühren in dieser Weise, welcher einstimmig von der Zweiten Kammer angenommen worden ist, auch hier Annahme finden soll, ob er für zweckmäßig und sachentsprechend erachtet werden kann.

Nun, meine Herren, auch ohne auf die einzelnen Positionen des Tarifs einzugehen, spricht Ihre zweite Deputation — und die erste Deputation hat sich dem angeschlossen — aus, daß allerdings der Weg zu empfehlen ist. Wir haben da eines Vorgangs zu gedenken, der sich in den Jahren 1880 bis 1891 abgespielt hat. Damals ist auch eine 25 prozentige Erhöhung der Gerichtsgebühren vorübergehend von den Ständen genehmigt und 10 Jahre lang ausgeübt worden. Man hat dabei die Erfahrung und Beobachtung machen können, daß die Bevölkerung keine Symptome besonderer Bedrückung hat merken lassen, daß diese Last von ihr, ohne als solche besonders empfunden zu werden, getragen worden ist. Das ist gewiß ein Moment, welches den Entschluß erleichtert, eine derartige Erhöhung vorzunehmen. Deshalb schlägt Ihnen die zweite Deputation im Verein mit der ersten vor, die Vorlage, wie sie zu uns gekommen ist und von der Zweiten Kammer angenommen worden ist, Ihrerseits anzunehmen.

Ich behalte mir vor, die einzelnen Paragraphen vorzutragen, habe aber abzuwarten, ob noch eine Auskunft von der Deputation gewünscht wird.

**Präsident:** Meine Herren! Ich eröffne die allgemeine Debatte und knüpfe auch die Spezialdebatte gleich daran, da bei der Kürze des Gesetzes sich das wohl vereinigen läßt. Ich frage, ob jemand das Wort begehrt. — Es begehrt es niemand.